



**Bauleitplanung für den West- und Nordring
zwischen Dinxperloer Straße und Hemdener Weg
Aufstellung der Bebauungspläne
NW 22/2**

**für den Bereich zwischen der Falkenstrasse im Norden, der Dinxperloer Straße im Süden und den vorhandenen Siedlungsrändern im Westen (Efingstrasse / Falkenstrasse) und Osten (Sattlerskamp / Am Efing),
NW 22/3**

**für den Bereich des geplanten äußeren Straßenringes (West- und Nordring) im Westen und Norden, der Sportplatzanlage des TSV Bocholt im Osten und dem vorhandenen Siedlungsrand im Süden (Am Efing / Schongauerweg),
NW 22/4**

**für den Bereich des geplanten äußeren Straßenringes (Nordring) im Norden, einschließlich der Straße Am Hünting im Osten, einschließlich der Straße Am Efing im Süden und einschließlich des Sportplatzes des TSV Bocholt im Westen und
NW 23**

für den Bereich des geplanten äußeren Straßenringes im Norden (Nordring), dem Hemdener Weg im Osten, dem vorhandenen Siedlungsrand im Süden (Rembrandtstrasse / Rubensweg) und in einem Abstand von ca. 50 bis 80 m östlich der Markgrafenstrasse im Westen

Einleitungsbeschluss

	Termin
Ausschuss für Planung und Bau	15.10.2013

Zuständiger Dezernent: Paßlick, Ulrich

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
---------------------------	--------------------------	----	-------------------------------------	------

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Planung und Bau beschließt in Kenntnis der Begründung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Einleitung eines Aufstellungsverfahrens für die Bebauungspläne NW 22/2

für den Bereich zwischen der Falkenstrasse im Norden, der Dinxperloer Straße im Süden und den vorhandenen Siedlungsrändern im Westen (Efingstrasse / Falkenstrasse) und Osten (Sattlerskamp / Am Efing),
NW 22/3

für den Bereich des geplanten äußeren Straßenringes (West- und Nordring) im Westen und Norden, der Sportplatzanlage des TSV Bocholt im Osten und dem vorhandenen Siedlungsrand im Süden (Am Efing / Schongauerweg),
NW 22/4

für den Bereich des geplanten äußeren Straßenringes (Nordring) im Norden, einschließlich der Straße Am Hünting im Osten, einschließlich der Straße Am Efing im Süden und einschließlich des Sportplatzes des TSV Bocholt im Westen und
NW 23

für den Bereich des geplanten äußeren Straßenringes im Norden (Nordring), dem Hemdener Weg im Osten, dem vorhandenen Siedlungsrand im Süden (Rembrandtstrasse / Rubensweg) und in einem Abstand von ca. 50 bis 80 m östlich der Markgrafenstrasse im Westen
- mit Mindestfestsetzungen gemäß § 30 Absatz 1 BauGB zur Festsetzung des West- und Nordrings zwischen Dinxperloer Straße und Hemdener Weg, allgemeiner Wohngebiete und einer quartiersübergreifenden Grünvernetzung -.

Sachdarstellung / Begründung

Vorbemerkung

Aus Rechtssicherheitsgründen wird einleitend dargelegt, dass nachfolgende Sachdarstellung gleichzeitig als vorläufige Begründung zur Aufstellung der Bebauungspläne NW 22/2 (bisher Änderung NW 21), NW 22/3, NW 22/4 und NW 23 anzusehen ist.

Aktueller Planungsanlass

Die Verkehre aus dem nordöstlichen Stadtgebiet belasten die Radialen Dinxperloer Straße und Hemdener Weg stark. Vom Fremdverkehr sind im Wesentlichen die Verbindungen Baustraße - Am Efing - Am Hünting und Bussardweg – Alffstraße betroffen. Durch die vorliegende Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden die beschriebenen Missstände zu beheben.

Die erhebliche Zunahme von Fremdverkehren in Wohn- und Erholungsgebieten des Bocholter Nordens macht es erforderlich, die verbleibenden Abschnitte des äußeren Straßenringes, planungsrechtlich abzusichern um somit die baurechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Da sich die Finanzierung größerer Straßenbauvorhaben schwierig darstellt ist eine abschnittsweise Realisierung sinnvoll. Es muss sich jedoch um Straßenabschnitte mit eigener Verkehrsbedeutung handeln. Durch den Bau der noch fehlenden Teile des äußeren Straßenringes (Westring nordöstlich der Dinxperloer Strasse / Nordring) wird es auch im nördlichen Teil der Stadt zu ähnlichen Effekten kommen, wie man sie heute bereits im südlichen Stadtgebiet erfahren kann (siehe nachfolgendes Kapitel). Die Realisierung des äußeren Straßenringes soll nach verkehrlicher Dringlichkeit erfolgen. Der Teilabschnitt des äußeren Straßenringes zwischen der Dinxperloer Straße und dem Hemdener Weg (West- und Nordring) hat in diesem Zusammenhang eine hohe Priorität. Nur durch die abschnittsweise Vervollständigung des äußeren Straßenringes ist eine verantwortungsvolle Siedlungsentwicklung mit einer leistungsfähigen Erschließung im Stadtgebiet möglich.

Die geplanten Siedlungen in direkter Nachbarschaft des geplanten äußeren Straßenring sollen den Bedarf an Wohnbauland decken und eine quartiersübergreifende Grünvernetzung sicherstellen.

Bisherige Erfahrungen im südlichen Stadtgebiet

Der äußere Straßenring der Stadt Bocholt ist zu großen Teilen (Süd – Ost – Ring / B 67 / L602 / Westring bis Dinxperloer Strasse) bereits fertig gestellt. Deutliche Verkehrsentlastungen zeigen sich z.B. auf der Münsterstrasse, Uhlandstrasse, Im Königsesch, Mühlenweg, Dingdener Strasse, Kaiser - Wilhelm – Strasse, Ebertstrasse, Theodor – Heuss – Ring, Werther Strasse von der L 602 bis zum Innenstadtring, Nordwall, Alfred – Flender – Strasse, Bömkes Weg, Birkenallee und

Büngerer Strasse. Besonders hervorzuheben sind hier die Entlastungen auf der Münsterstrasse, von der Einmündung Süd – Ost – Ring bis zur Kreuzung Umlandstrasse um ca. 11.000 Kfz/Tag, auf der Dingener Strasse zwischen Schaffeldstrasse und Einmündung Kaiser – Wilhelm – Strasse um ca. 7.000 Kfz/Tag und auf der Birkenallee zwischen Dingener Strasse und Büngerer Strasse um ca. 4.500 Kfz/Tag. Ein großer Teil der Bocholter Bevölkerung ist von Lärm und Schadstoffen entlastet worden. Des Weiteren erfährt der öffentliche Raum eine gesteigerte Aufenthaltsqualität. Die hier gemachten Erfahrungen zeigen deutlich, wie wichtig der äußere Straßenring für die Stadt Bocholt ist.

Gesamtstädtische verkehrliche Zielsetzung und die Folgen Verkehrsentwicklungsplanung (VEP)

Der VEP von 1986 (im Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung einsehbar) ist als fachlicher Entwicklungsplan bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die in ihm beschriebenen Ziele der Verkehrsplanung, bezüglich des äußeren Straßenringes sind noch nicht erreicht. Diese stellen sich wie folgt dar:

Das Grundrisschema des künftigen Hauptverkehrsstraßensystems der Stadt Bocholt bildet ein, die Innenstadt tangierender innerer Ring und ein äußerer Ring. Die Ringstraßen sind über Radialen miteinander verknüpft. Damit soll eine gute, ausgewogene Verkehrsverteilung erreicht, der Kfz - Verkehr über leistungsfähige Tangenten möglichst nahe an die Zielgebiete herangeführt und zugleich eine Entlastung des verkehrsintensiven Innenstadtgebietes vom sog. Fremdverkehr eingeleitet werden. Der geplante Nordring stellt dabei die äußere Verbindung zwischen der L 572 (Münsterstrasse / Ortsausgang Richtung Rhede) und dem geplanten Westring, nordöstlich der Dinxperloer Strasse dar. Dabei haben einzelne Abschnitte auch voneinander unabhängige Verkehrsbedeutung, da aufgrund innerörtlicher Verkehrsziele (Krankenhaus, Schulzentrum Nordost, Sportzentrum Hünting etc.) das Erfordernis von Straßenspangen zwischen den Radialen besteht, um Fremdverkehr in den Wohngebieten entgegenzuwirken. Die von vielen Anwohnern beklagte derzeitige verkehrliche Situation im vorhandenen Verkehrsnetz ist die typische Erscheinung, die immer dann auftritt, wenn das vorhandene Netz überlastet ist und eine andere Verkehrsverteilung notwendig wird. Fehlen die Entlastungsstraßen, stellt sich automatisch Fremdverkehr ein. Da dies inzwischen ein Problem im Norden des Stadtgebietes geworden ist, ist es wünschenswert den geplanten Nord- und Westring, nordöstlich der Dinxperloer Strasse, als wichtige Teilstücke des äußeren Straßenringes so bald wie möglich zu realisieren.

Die vorliegende Bauleitplanung erfasst die Teilabschnitte Westring III und Nordring I zwischen Dinxperloer Straße und Hemdener Weg mit der höchsten verkehrlichen Dringlichkeit. Der Teilabschnitt Nordring I zwischen Hemdener Weg und Adenauerallee wird zeitgleich durch ein separates Verfahren erfasst und besitzt ebenso die höchste verkehrliche Dringlichkeit. Die Teilabschnitte Westring IV, Nordring II und Nordring III unterliegen anderen planerischen Bedingungen (unter anderem geringere Baulandentwicklung und geringere verkehrliche Entlastungseffekte) und werden zu einem späteren Zeitpunkt ins Verfahren gebracht (siehe Anlage 1).

Positive Folgen der Verkehrsentlastung

Ziel der Stadt Bocholt ist es, durch den Bau eines äußeren Straßenringes, unter anderem die Wohnumfeld- und Aufenthaltsqualität innerhalb dieses Ringes zu verbessern. Die Hauptverkehrsstraßen, Radialen und innerer Ring, werden verkehrlich entlastet und erhalten eine gesteigerte Leistungsfähigkeit. Gleichzeitig wird im Bereich dieser Strassen die Belastung durch Straßenverkehrsgeräusche und Schadstoffe abnehmen. Der äußere Straßenring trägt, in nicht unwesentlichem Maße, zu der gesetzlich vorgegebenen Lärminderung (sechster Teil des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Lärminderungsplanung) und Schadstoffreduzierung (fünfter Teil des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Überwachung und Verbesserung der Luftqualität, Luftreinhalteplanung) bei. Das Nebenstraßensystem - Anlieger- und

Anliegersammelstrassen innerhalb des äußeren Ringes - wird von Fremdverkehren befreit und erhält damit die ursprünglich geplante Zweckbestimmung zurück.

Bestimmung der Linienführung des äußeren Straßenringes

Großräumige Untersuchungen im nördlichen Stadtgebiet

Überlegungen zur Linienführung des Nordrings sind schon seit Jahrzehnten unter anderem in den vorbereitenden Bauleitplänen der Stadt Bocholt dargelegt. Die neusten Überlegungen zur Fortführung des äußeren Straßenringes und die Diskussion um die Lage des Nord- bzw. Westrings im nördlichen Stadtgebiet waren Anlass im Jahre 2005 eine großräumige Variantenuntersuchung für den äußeren nördlichen Straßenring in Auftrag zu geben. Es wurden zwei Hauptvarianten (Außenvariante I / Variante FNP) mit jeweils zwei Subvarianten (Subvariante Außen I / Subvariante Innenring Willingsweide), die in Teilen den Hauptvarianten entsprechen, untersucht (siehe Anlage 2).

Die Untersuchung bestätigte die Stadt Bocholt noch einmal darin, dass das weitsichtige Vorhalten einer Freihaltezone im nördlichen Bocholter Stadtgebiet (Variante FNP), entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan, die richtige stadt- und verkehrsplanerische Entscheidung war. Hervorzuheben sind im Vergleich zu den stadtfernen Varianten (Außenvariante I / Subvariante Außen I) insbesondere die wesentlich kürzere Streckenlänge und die größeren innerstädtischen verkehrlichen und immissionsbedingten Entlastungseffekte. Die Stadt Bocholt mit ihrem sehr hohen Anteil an Binnenverkehrsströmen benötigt eine Strasse in dieser räumlichen Lage, um die Wege zwischen Quelle und Ziel so kurz wie möglich zu halten. Die Akzeptanz einer solchen Straßenverbindung und die damit verbundenen Entlastungswirkungen im Stadtgebiet sind damit so groß wie eben möglich. Im Vergleich zur zweiten innerstädtischen Variante (Subvariante Innenring Willingsweide) ist hier insbesondere die Vermeidung des Eingriffs in private Bausubstanz zu erwähnen.

Der Teilabschnitt des Nordrings zwischen dem geplanten Westring und der Adenauerallee, der unter anderem auch Gegenstand des Rahmenplanes Nord ist, entspricht im Rahmen dieser Untersuchung im Wesentlichen der Variante FNP.

Kleinräumige Untersuchungen

im Rahmen der Aufstellung des Rahmenplanes Nord

Im Rahmen der Aufstellung des Rahmenplanes Nord wurde eine weitere Prüfung von insgesamt 3 Planungsvarianten (siehe Anlage 3) vorgenommen. Neben der Straßenplanung lagen diesen Varianten auch städtebauliche Entwürfe zugrunde. Sie wurden zusammengefasst hinsichtlich der Belange des Städtebaus, der Wirtschaft, des Verkehrs und der Umwelt geprüft und bewertet. Folgende Aspekte haben im Wesentlichen zur Auswahl der Variante 3 geführt:

- die größtmögliche Entwicklung von Siedlungsflächen
- die organische Trassenführung des Nordrings (als zukünftiger Ortsrand) ermöglicht die bestmögliche Integration der Straße im Übergangsbereich zum natürlichen Freiraum
- der Erhalt der Eschkante als wesentlicher Landschaftsbestandteil

Die kleinräumige Variantenuntersuchung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Rahmenplans Nord führte somit zu dem Ergebnis, abweichend von der großräumigen Untersuchung, dass eine Umfahrung der Eschkante im Bereich des Hemdener Weges anzustreben ist. Die abschließend festgestellte Trassierung des Nordrings ist mit der Bezirksregierung bezüglich der landesplanerischen Zielvorstellungen abgestimmt.

Beschreibung des Standortes

Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne NW 22/2, NW 22/3, NW 22/4 und NW 23 sind überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Gefolgt von den Sportanlagen befinden sich untergeordnet auch Wohnhäuser in vorhandenen Siedlungsbereichen und im Freiraum.

Derzeitiges Planungsrecht

Für die Geltungsbereiche der vorliegenden Bebauungsplanentwürfe gibt es derzeit keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne. Die baurechtliche Beurteilung von Vorhaben erfolgt derzeit gemäß § 34 (Bauen im Zusammenhang bebauter Ortsteile) und § 35 (Bauen im Außenbereich) Baugesetzbuch.

Regionalplanung

Die Ziele der Raumordnung sehen aktuell (Regionalplan aus dem Jahre 1998) für den überwiegenden Teil der Plangebiete einen Wohnsiedlungsbereich, einen Freizeit- und Erholungsschwerpunkt und Agrarbereich vor. Im Weiteren ist eine Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr - sonstige in Planung befindliche regionalplanerisch bedeutsame Straße - dargestellt. Überlagert ist dieser Bereich mit einer Darstellung für die Wasserwirtschaft - Bereich zum Schutz der Gewässer -.

Die sich derzeit in Fortschreibung befindliche Zielsetzung der Raumordnung sieht für den Bereich der Bebauungsplanaufstellungen einen allgemeinen Siedlungsbereich vor. Die Darstellung einer Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr - sonstige in Planung befindliche regionalplanerisch bedeutsame Straße - ist entsprechend der Darstellung des Rahmenplanes Nord geändert aufgenommen worden.

Die beabsichtigte planungsrechtliche Absicherung des West- bzw. Nordrings und die Siedlungsentwicklung entsprechen im nördlichen Teil des Plangebietes (Freizeit- und Erholungsschwerpunkt / Agrarbereich) nicht der aktuellen Zielsetzung der Raumordnung. Sie entsprechen jedoch der Fortschreibung dieser Zielsetzung. Die von der Bezirksregierung beabsichtigte, im Verfahren befindliche, landesplanerische Entwicklungsabsicht steht somit aus Sicht der Stadt Bocholt der vorliegenden Bauleitplanung nicht entgegen.

Flächennutzungsplan (FNP)

Der FNP stellt für die betreffenden Bereiche Wohnbaufläche, Grünfläche, Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Weiteren befindet sich in den Plangebieten die Darstellung einer geplanten Hauptverkehrsstrasse.

Die vorliegende Bauleitplanung macht im überwiegenden Teil der Plangebiete eine Änderung der zuvor beschriebenen Darstellungen in Wohnbaufläche und Grünfläche (Grünzug) erforderlich. Gegenstand der Änderung ist ebenfalls die veränderte Lage der geplanten Hauptverkehrsstrasse. Diese Änderung des FNP erfolgt in einem separaten Verfahren zeitgleich mit der Aufstellung der Bebauungspläne NW 22/2, NW 22/3, NW 22/4 und NW 23.

Rahmenplan Nord einschließlich Fortschreibung 2013

Die vorliegende Bauleitplanung befindet sich im Geltungsbereich des Rahmenplanes Nord. Der Rahmenplan, der als räumliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Absatz 6 Ziffer 11 Baugesetzbuch durch die Stadtverordnetenversammlung am 16.09.2009 endgültig beschlossen wurde, stellt für den Bereich der Bauleitplanung einen Siedlungsbereich und den West- bzw. Nordring dar (siehe Anlage 4). Nach Aussage des Rahmenplanes Nord kann das Verkehrsaufkommen der Siedlungsentwicklung nur dann zufrieden stellend abgewickelt werden, wenn zeitgleich auch Teile des West- bzw. Nordrings verwirklicht werden. Die vorliegende Bauleitplanung entspricht dieser Zielsetzung.

Teilbereiche aus dem Rahmenplan Nord befinden sich derzeit im bauleitplanerischen Verfahren (Phönixgelände – Bebauungsplan NW 22 / 1). Dabei hat sich die Struktur der Siedlungsräume verändert. Diese Veränderung war Anlass die Entwürfe der Siedlungsbereiche für den Rahmenplan insgesamt fortzuschreiben. Die wurden nun in den Rahmenplan aufgenommen ohne die Lage der Hauptverkehrsstrasse zu verändern (siehe Anlage 5).

Landschaftsplan Bocholt - West

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes NW 22/3 befindet sich teilweise und die Geltungsbereiche der Bebauungsplanentwürfe NW 22/4 und NW 23 vollständig im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bocholt – West. Der Landschaftsplan Bocholt – West hat für die Geltungsbereiche der Bebauungsplanentwürfe das Ziel eine im Ganzen erhaltenswürdige Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und belebenden Elementen anzureichern. Mit der geänderten städtebaulichen Zielsetzung durch den Rahmenplan Nord haben sich die Voraussetzungen zur Umsetzung der Ziele des Landschaftsplanes Bocholt – West erheblich verändert. Aufgrund der Bedeutung des West- bzw. Nordrings für den Bocholter Norden und des stadtnahen Wohnflächenpotentials möchte die Stadt Bocholt auf diese Entwicklung nicht verzichten und stellt die Belange der Landschaftsplanung zurück. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan NW 22/2 liegt außerhalb des Landschaftsplanes.

Grünordnungsrahmenplan (GORP)

Der Grünordnungsrahmenplan sieht für die Aufstellungsbereiche die Entwicklung eines Grünzuges vom Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Am Hünting bis in den innerstädtischen Bereich vor. Dies soll im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Planungsrechtliches Verfahren / Planrechtfertigung

Für die Aufstellung der Bebauungspläne NW 22/2, NW 22/3, NW 22/4 und NW 23 kann von den Verfahrenserleichterungen des § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) kein Gebrauch gemacht werden, da sich die Plangebiete überwiegend nicht in einem Bereich befinden, der bisher nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) bzw. nach § 30 Absatz 1 Baugesetzbuch (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes) beurteilt wurde. Gleiches gilt für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Es ist somit das `Normalverfahren` mit einer zweistufigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Die Einleitungsbeschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Aufstellung der Bebauungspläne NW 22 und NW 23 vom 28.09.1994 und zur Änderung der Bebauungspläne NW 20 und NW 21 vom 30.01.1991 werden zum Satzungsbeschluss dieser Bauleitplanung aufgehoben. Ziele der Änderung waren unter anderem die Erschließung von Wohnbauland, die Sicherung der Verkehrsflächen des äußeren Straßenringes einschließlich der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen.

Die Aufstellung der Bebauungspläne für den West- und Nordring bedarf, wie nachfolgend dargelegt, der besonderen Planrechtfertigung. Die städtebauliche (verkehrliche) Notwendigkeit ist in dieser Vorlage dargelegt. Neben der städtebaulichen Notwendigkeit muss die Finanzierung hinreichend gesichert sein. Die Finanzierung ist durch den Straßenbaulastträger (in diesem Fall die Stadt) im Rahmen der Bauleitplanverfahren nachzuweisen. Ein Finanzierungskonzept kann auch einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren abdecken.

Umweltbericht /

Eingriff in Natur und Landschaft / Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Umweltbericht / Eingriff in Natur und Landschaft

Für die Belange des Umweltschutzes ist gemäß § 1 Absatz 6 Ziffer 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der festgesetzten Nutzungen der Bebauungspläne beschrieben werden. Die Umweltprüfung ist Teil eines Umweltberichtes, der ebenfalls die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet und Kompensationsmaßnahmen vorschlägt. Maßnahmen zur Begrenzung der Bodenversiegelung und zur Verminderung des Eingriffs in Natur und Landschaft sind ebenfalls Teil dieses Berichtes.

Der Umweltbericht wird zur ersten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB ein gesonderter Teil der Begründung.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Artenschutzrechtliche Belange sind in einem noch zu erstellenden separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu beschreiben und zu bewerten. Auch diese Begutachtung wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB vorliegen.

Städtebauliche Zielsetzung

Erste Entwürfe zur Aufstellung der Bebauungspläne NW 22 / 2, NW 22 / 3, NW 22 / 4 und NW 23 (Siedlungs- und Straßenentwurf) werden zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB vorliegen. Die städtebauliche Zielsetzung ist im Vorfeld dieser Planungen zu entwickeln. Ob für den West- und Nordring (zwischen Dinxperloer Straße und Adenauerallee) auch Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes notwendig sind, ist im Rahmen einer Lärmprognose zu ermitteln. Die Straßenplanung soll 2014 durch ein externes Planungsbüro erstellt werden.

Belange des Nachbarschutzes

Mögliche Quellen schädlicher Umwelteinwirkungen sind Gerüche aus Viehhaltungen aus dem angrenzenden Außenbereich, Geräusche der Sportanlagen Am Hünting und die zukünftigen Verkehrsgeräusche des geplanten Nordring- und Westrings.

Aufgrund der Entfernungssituation sind Beeinträchtigungen der geplanten Siedlungsgebiete durch Gerüche aus Viehhaltungen auszuschließen. Die Haltungen des nächsten Hofes befinden sich in ca. 350 m Entfernung.

Geräuschbeeinträchtigungen aus der Nutzung der Sportanlagen Am Hünting sind ebenfalls aus dem zuvor genannten Grund nicht zu erwarten. Eine anlässlich der Aufstellung des Bebauungsplanes NW 25 (zur Verlagerung des TV Phönix – heute TSV Bocholt -) erstellte Lärmprognose aus dem Jahre 2009 belegt dies.

Der Verkehrsbetrieb auf dem geplanten West- und Nordring wird geräuschbedingte Auswirkungen auf geplante bzw. vorhandene Siedlungen haben. Die Begutachtung der Verkehrsgeräusche wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB vorliegen. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu prüfen, ob in der Folge des geplanten Straßenbauvorhabens der Verkehr auf einer anderen Straße zunimmt. Ist der von dem Vorhaben ausgehende Lärmzuwachs mehr als unerheblich und wird ein eindeutiger Ursachenzusammenhang festgestellt, ist dieser im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Maßnahmen zur Förderung des Klimaschutzes

Maßnahmen zur Verminderung der Folgen des Klimawandels

Maßnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft.

Belange der Landwirtschaft

Durch den geplanten Nord- und Westring und die geplante Siedlungsentwicklung sind neben den ehemaligen Sportflächen des TV Bocholt – heute TSV Bocholt - auch landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. Gemäß § 1 a Absatz 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Dieser Grundsatz ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Ausweisung und die Entwicklung von neuen Wohnbauflächen in Bocholt basieren auf der Grundlage des Regionalplanes der Bezirksregierung Münster, Teilabschnitt Münsterland und dem Wohnbauandentwicklungsplan der Stadt Bocholt. Die Flächen werden sukzessive nach den

Grundsätzen des Bocholter Bodenmanagements entwickelt. Ziel ist es, bedarfsgerecht Wohnbauland unter dem Aspekt der sozialgerechten Bodennutzung zu schaffen. Die Wohnbaulandbereitstellung ist dynamisch und wird im Kontext der sich möglicherweise verändernden Rahmenbedingungen gesehen. Das bedeutet, dass auch Nachfrage und Bedarf regelmäßig untersucht werden und etwaige Auswirkungen in die Projektentwicklung einfließen.

Im Rahmen der aktuellen Aufstellung des Regionalplanes Münsterland wurden neuere Bevölkerungsprognosen (Quelle: IT NRW - Geschäftsbereich Statistik - "Statistische Analysen und Studien, Band 60 - Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 2008 bis 2030/2050") vorgelegt. Sie prognostizieren derzeit eine frühere Schrumpfung der Bevölkerung als bisher angenommen und kommen zu dem Ergebnis, dass für die Stadt Bocholt in den nächsten Jahren ca. 129 ha zusätzlicher Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) die Neubaubedarfe in Bocholt abdeckt. Diese Bedarfsdeckung erfolgt im Zuge der Entwicklung des Nord- und Westringes als siedlungsnaher Arrondierung des nördlichen Stadtgebietes und dokumentiert gleichzeitig die Begrenzung künftiger Wohnbaulandentwicklungen im Norden des Stadtgebietes. Dies war auch Grundlage und Gegenstand des Meinungsausgleichsverfahrens der Bezirksregierung Münster (Vorlage 0111/2011).

Die notwendigen ökologischen Ausgleichsflächen werden, soweit möglich und sinnvoll, in den Plangebietten berücksichtigt. Soweit erforderlich werden dazu aber auch geeignete Poolflächen an anderer Stelle im Einklang mit dem Ausgleichsflächenpoolkonzept der Stadt Bocholt in Anspruch genommen.

Sonstiges

Zusätzliche Aspekte der Planung werden im weiteren Verfahren bearbeitet und werden zur ersten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB vorliegen. Unter anderem sind dies die Themen Straßenplanung, Lärmprognose, Niederschlagwasserbeseitigung, Denkmalschutz, Altlasten, Ver- und Entsorgung, Kampfmittel, Bodenmanagement, Eigentumsverhältnisse, Realisierung, und Kosten. Eine Flächenbilanz wird ergänzt sobald die Entwürfe für Straße und Siedlung vorliegen.

Liste der Gutachten

(sind im Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung einsehbar)

Externe Gutachten werden voraussichtlich zur Erstellung des Umweltberichtes, zur Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, für die Lärmprognose und für das Bodengutachten erforderlich. Die Begutachtungen sind noch nicht vergeben worden, sind jedoch Voraussetzung für die erste Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB.

Beschlussempfehlung

Aufgrund der Ausführungen in dieser Vorlage wird dem Ausschuss für Planung und Bau die Einleitung der Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne NW 22/2, NW 22/3, NW 22/4 und NW 23 gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch empfohlen.

Bocholt, im September 2013

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Dipl. Ing. Paßlick
Stadtbaurat

Anlagen

- Anlage 1 - Übersichtslageplan / Bezeichnung der Abschnitte des äußeren Straßenringes
- Anlage 2 - Übersichtslageplan / großräumige Variantenuntersuchung
- Anlage 3 - Übersichtslageplan / 3 kleinräumige Planungsvarianten
- Anlage 4 - Rahmenplan Nord (endgültige Beschlussfassung 2009)
- Anlage 5 - Rahmenplan Nord (Fortschreibung 2013) mit eingetragenen Aufstellungsbereichen der Bebauungspläne NW 22/2, NW 22/3, NW 22/4 und NW 23